

Annex A-2

Garantiebestimmungen

vRbikes.ch ag, Bahnhofstrasse 23, CH-6301 Zug (nachfolgend VRB genannt) gewährt dem Käufer (nachfolgend KUNDE genannt) eines neuen FAHRZEUGS mit der mit der rubrizierten Fahrgestell-Nummer folgende Garantie:

1. Funktionsgarantie

- 1.1 VRB garantiert die einwandfreie Funktion des FAHRZEUGS während 24 Monate ab Abschluss des Kaufvertrages mit der VRB.
- 1.2 Garantieansprüche sind unter Vorlage des Originalkaufbeleges bei einem Servicecenter von VRB oder einem von VRB autorisierten Servicepartner geltend zu machen (nachfolgend AUTORISIERTER SERVICEPARTNER). Alle Garantie- und Servicearbeiten sind ausschliesslich bei einem AUTORISIERTER SERVICEPARTNER ausführen zu lassen.
- 1.3 Anstelle der gesetzlichen Gewährleistungsansprüche werden fehlerhafte FAHRZEUGE nach Wahl von VRB und unter der Voraussetzung, dass der Mangel während der Garantiefrist aufgetreten, rechtzeitig angezeigt und seitens VRB anerkannt wird,
 - repariert,
 - ersetzt oder,
 - falls VRB schriftlich bestätigt, dass ein erheblicher Fehler trotz wiederholter Nachbesserung nicht behoben werden kann, ist der KUNDE berechtigt, eine Reduktion des Kaufpreises oder eine Rückgängigmachung des Vertrags zu verlangen. Im Falle der Rückgängigmachung sind die gefahrenen Kilometer mit 20 Rappen pro Kilometer vom KUNDEN zu entschädigen.Im Falle der Ersatzlieferung hat der KUNDE das mangelhafte FAHRZEUG an VRB zurückzugeben. Ersetzte Teile gehen ebenfalls in das Eigentum von VRB über.
Alle darüberhinausgehenden Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüche sind soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen.
- 1.4 Nicht von der Garantie erfasst sind Verschleisssteile wie beispielsweise Reifen oder Bremsbeläge, Schäden durch unsachgemässe Behandlung oder Benutzung und Schäden durch Dritteinwirkung oder höhere Gewalt.

2. Entfall von Garantieansprüchen

Jede Garantie/Haftung entfällt, insbesondere wenn das FAHRZEUG unsachgemäss behandelt, nicht durch einen AUTORISIERTEN SERVICEPARTNER gewartet und/oder repariert, gepflegt, überbeansprucht, eigenmächtig verändert (Manipulationen wie bspw. Aufhebung der Geschwindigkeitsbeschränkung von 25km/h, technische oder bauliche Veränderungen etc.) wird oder bei Batteriealterung oder kapazitätsbedingter Leistungsabfall, normale Abnutzung des FAHRZEUGS, Unfallschäden oder wenn die Vorgaben zur Nutzung des FAHRZEUGS gemäss Benutzerhandbuch nicht befolgt werden.